

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn					
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn		13.000.000	26.000.000		
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn					
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre					
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr		10.270.000			
7	+ Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, - Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)					
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO),		-52.395.012	-27.091.944	-18.610.785	4.876.520
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	43.607.340	4.212.328	3.120.384	-14.897.731	9.098.744
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden		-520.800	-520.800	-520.800	-520.800
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		-3.275.754	-3.192.254	-3.108.754	-3.025.254
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		415.774	-592.670	-18.527.285	5.552.690
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)*		6.042.000	5.986.000	5.771.000	5.569.000

* Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Im Übergang von der Kameralistik wurden zwei vom Hundert der durchschnittlichen Summe der Ausgaben der vergangenen drei Jahre im Verwaltungshaushalt zugrunde gelegt.

zu 10 - Einzelaufstellung zweckgebundene Rücklagen vgl. Anlage 4 Nr. 2

zu 11 - Einzelaufstellung vgl. Anlagen 4 Nr. 3 und 5 Nr. 2